

Via E-Mail:

- [ehealth@bag.admin.ch](mailto:ehealth@bag.admin.ch)
- [gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch)

Basel, 28. April 2023

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Interpharma, der Verband der forschenden pharmazeutischen Firmen der Schweiz, vertritt 23 Mitgliedsfirmen, deren Produkte rund 70 Prozent des verschreibungspflichtigen Marktes und über 90 Prozent der patentgeschützten Medikamente in der Spezialitätenliste abdecken.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, uns zur Revision des Bundesgesetzes über das elektronische Patientendossier (EPDG) mit Fokus auf Übergangsfinanzierung und Einwilligung äussern zu dürfen.

Aus Sicht von Interpharma ist die flächendeckende Einführung des EPD gemeinsam mit den Arbeiten am Gesundheitsdatenraum im Rahmen des Programms DigiSanté als prioritäre Aufgabe des Bundes zu verstehen, von der sowohl die Gesundheitsversorgung als auch der Standort angewiesen sind: Sowohl die Patientenversorgung als auch Forschung und Entwicklung würden profitieren, wenn die Voraussetzungen für die Digitalisierung geschaffen werden. Die forschenden Pharmaunternehmen betreiben dort Forschung und Entwicklung, wo sie Zugang zu de-identifizierten (z.B. anonymisiert oder pseudonymisiert) Daten haben. In der Schweiz ist das aktuell nicht ausreichend der Fall. Rasches Handeln ist angezeigt, damit die Schweiz den Anschluss im Bereich der Digitalisierung nicht vollends verliert.

Das elektronische Patientendossier (EPD) ist ein wichtiger Teil eines funktionierenden Gesundheitsdatenraums. Interpharma betrachtet es daher als notwendig, das EPD so weiterzuentwickeln,

- dass es unter Anwendung des opt-out Prinzips zu eröffnen ist,
- einen Mehrwert im Alltag von Patientinnen und Patienten und Gesundheitsfachpersonen stiftet und
- Daten mit einer opt-out Lösung für die Forschung und öffentliche Gesundheit genutzt werden können.

Sind alle diese Kriterien erfüllt, kann das EPD die Effizienz im Gesundheitswesen steigern und dadurch auch zu Kosteneinsparungen beitragen. Die Übergangsfinanzierung ist der erste Schritt auf diesem Weg. Hingegen ist klar: Auch eine neue Version des EPD würde die aktuell bestehenden, grundlegenden Probleme nicht lösen.

## **Inhalte der Änderungen am EPDG**

Eines der grundlegenden Probleme ist die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen. Diese hat bis anhin die Durchsetzung des EPD gebremst. Da der EPD Teil der Infrastruktur des Gesundheitsdatenraums ist, muss der Bund die Führung und Verantwortung übernehmen. Interpharma unterstützt eine leistungsorientierte Kofinanzierung durch Bund und Kantone. Gleichwohl muss der Bund eine Lösung für die

nachhaltige Finanzierung des EPD finden, sollten einige Kantone ihren Verpflichtungen nicht nachkommen.

Eine Ungleichbehandlung zwischen den von Kantonen gegründeten Stammgemeinschaften und den anderen Stammgemeinschaften ist zu vermeiden. Die Finanzierung des elektronischen Patientendossiers soll in jedem Fall unter den gleichen Bedingungen gewährleistet sein, unabhängig von der gewählten Stammgemeinschaft. Damit haben alle Stammgemeinschaften die gleich langen Spiesse für den Betrieb und die Weiterentwicklung des elektronischen Patientendossiers.

## **Weitere Kommentare zur Revision**

Die aktuelle Revision sieht keine Verpflichtung zur Führung eines EPD für alle Gesundheitsfachpersonen vor. Die schleppende EPD-Einführung von ambulant tätigen Gesundheitsfachpersonen ist ein weiteres bremsendes Element für die allgemeine Durchsetzung des EPD. Auch überführen stationäre Leistungserbringer Behandlungsinformationen nicht systematisch in die EPDs ihrer Patientinnen und Patienten. Die Ausweitung der Verpflichtung zur Führung eines EPD erst in der umfassenden Revision mit Abschluss im Jahr 2027 vorzusehen, wirft die Bemühungen um den Aufbau eines Gesundheitsdatenraums in der Schweiz weitere Jahre zurück. Denn: ein Gesundheitsdatenraum kann nur Mehrwert stiften, wenn auch Daten vorhanden sind. Für ambulante Leistungserbringer müssen genügend Anreize gesetzt werden, Daten rasch und vollständig zu erfassen. Damit die Qualität der Datenerfassung am Point of Care gewährleistet werden kann, sind entsprechende Massnahmen zu treffen.

Die Prüfung von zwei Varianten zur Eröffnung des EPD wird gemäss erläuterndem Bericht Teil der umfassenden Revision des EPDG sein. Änderungen am EPDG betreffend der Eröffnung eines EPD müssen schon jetzt in Voraussicht dieser umfassenden Revision getätigt werden. Wie auch der Bundesrat befürwortet Interpharma eine opt-out Lösung für die Eröffnung von EPD. Diese muss begleitet werden von umfangreicher, aber verständlicher, Information der Bevölkerung zu den Mehrwerten, die die Führung eines EPD auf individueller Ebene bietet.

Alle Bemühungen auf dem Weg zu einem Gesundheitsdatenraum in der Schweiz müssen in Beachtung der Arbeiten am Europäischen Gesundheitsdatenraum erfolgen. Die Anschlussfähigkeit muss gegeben sein. Der Entscheid, ob die Schweiz sich dem EHDS anschliessen möchte, kann zu einem späteren Zeitpunkt gefällt werden.

Wir bedanken uns nochmals bestens für die Möglichkeit zur Stellungnahme und stehen für Fragen und Diskussionen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Dr. René Buholzer  
Geschäftsführer und Delegierter des Vorstandes



Marie-Jeanne Semnar  
Public Policy Manager